

Fragebogen

zur Prüfung der Verfassungstreue

Nachname, Vorname (in Druckbuchstaben)

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in

anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
 Ja

Organisation	Zeitraum	Funktion

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
 Ja

Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen	Zeitraum	Art der Unterstützung

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein
 Ja

Zeitraum	Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung

Waren Sie sogenannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- Nein
 Ja

Falls ja, nähere Angaben

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- Nein
 Ja

Falls ja, kurze Erläuterung

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerföDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerföDBek).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zu den Nummern 1 und 2 des Fragebogens:
Organisationen im Sinn von Nrn. 1 und 2 sind solche, die in der Bundesrepublik bestehen oder bestanden haben. Die wichtigsten dieser Organisationen enthalten die Nrn. I und II des Verzeichnisses gemäß Abschnitt II Nr. 8 der nachfolgenden Bekanntmachung.

Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Anzugeben ist auch die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen (auch Ausländervereinen).

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29. November 2007 Az.: ID6-0331-2, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2019

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
(nicht abschließend)

1. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee - Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Arbeitsgemeinschaft Cuba Si (Cuba Si)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
Frauenverband Courage
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
GegenStandpunkt (GSP), früher: Marxistische Gruppe (MG) - aufgelöst im Mai 1991 -
Geraer/Sozialistischer Dialog (GSoD)
internationale sozialistische linke (isl)
Jugend gegen Rassismus in Europa (J RE)
Jugendverband REBELL
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost“, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksjugend (‘solid’)
Marx 21
Marxistisches Forum (MF)

Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Linke (SL)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab J anuar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
DIE RECHTE
Die Republikaner (REP) bis 2008
Exilregierung des Deutschen Reiches
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
Identitäre Bewegung Deutschland
Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)
Junge Nationaldemokraten (J N)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS) – 2008 aufgelöst –
Midgard e. V.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nügida
Pegida Franken
Pegida München e. V.
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Kameradschaft Hof, Bund Frankenland e. V., Kameradschaft Unterfranken, Kameradschaft München Nord, Freie Nationalisten Bayerischer Wald usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Ring Nationaler Frauen (RNF)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Überregionale Kameradschaftsbündnisse wie Freies Netz Süd (FNS), Nationales Bündnis Niederbayern (NBN) oder Freier Widerstand Süddeutschland (FWS)

3. Islamistische/islamistisch-terroristische/ausländerextremistische Bestrebungen

Abu Nidal Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Ahl us-Sunnah wal Jama`a (Salafi)
Ahrar al-Sham (Hakarat Ahrar a-Sham)
Al Moqawama Al Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa Brigaden
Al-Aqsa e. V.
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppen – GI –)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Nahda, auch: En Nahda
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front

Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (Jemen, Saudi-Arabien)
Al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden
Al-Tauhid, auch: Al-Tawhid
Ansar International / Düsseldorf e. V.
Ansar al-Islam, bzw.: Jāish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas ansarul aseer
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland verboten seit 1993 –, weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK)
Asbat al-Ansar (AaA)
Baath-Partei, Irak
Babbar Khalsa International (BK)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
Bewaffnete Einheiten der Armen und Unterdrückten (FESK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
Ciwanen Azad
Dar al-Shabab (Internationaler Jugendverein Dar al-Shabab e. V.) – in Deutschland verboten seit 2014 –
Dawa-Team Frankfurt am Main (DAWAFFM) – in Deutschland verboten seit 2013 –
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
Demokratische Jugend (DEM-GENC)
Demokratisches Gesellschaftszentrum der Kurdinnen in Deutschland (NAV-DEM), früher: Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland verboten seit 1983 –
Die Wahre Religion (DWR)
Einladung zum Paradies (EZP) – in Deutschland verboten seit 2011 –
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)
Farben für Waisenkinder e. V. (FFW), früher: Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)
Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland verboten seit 1993 –
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Harakat Al-Shabab (Somalia)
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
Harekat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin), Kaschmir/Pakistan
Haus der Kurdischen Künstler e. V. (früher: HUNERKOM)
Helfen in Not e. V.
Help4Ummah e. V.
Hezb-i Islami (HIA)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland verboten seit 2001 –
Hisbul-Islami (Somalia)
Hizb Allah (Partei Gottes)
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
International Sikh Youth Federation (ISYF)
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Audios – in Deutschland verboten seit 2013 –
Islamische Avantgarden
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)
Islamische Gesellschaft Kurdistans (CIK), früher: Islamische Bewegung Kurdistans (KIH) bzw. Islamischer Bund Kurdistans (HIK) – Nebenorganisation des KONGRA GEL –
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)
Islamischer Humanitärer Entwicklungsdienst (IHED)
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – in Deutschland Betätigungsverbot seit 2014 –
Ismail Aga Cemaati (IAC)
Jabhat al-Nusra(h), (al-)Nusra(h) Front
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen

Jama`at Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans, auch Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Jama`at Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Jama`at Islami Irak)

Jama`at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyaba

Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien

Jihad Islami (JI)

Jund al Nusrah

Jund al-Sham (JAS) [Anmerkung: jihadistisch-salafistische Organisation im Libanon]

Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham [Anmerkung: jihadistische Organisation in Syrien]

Kata'ib Ahrar al Sham (KAS)

Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)

Konföderation der unterdrückten Migranten in Europa (AvEG-Kon)

Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCD-E), früher: Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)

Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK), - in Deutschland verboten seit 1993 -

Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJK, AKKH), Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)

Kurdischer Nationalkongress (KNK)

Kurdischer Roter Halbmond (HSK)

Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – verboten seit 1995 –

Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)

Kurdistan-Komitee e. V., Köln – verboten seit 1993 –

Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)

Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)

Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)

Medizin mit Herz e. V.

Millatu Ibrahim – in Deutschland verboten seit 2012 –

Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – verboten seit 2005 –

Muslimbruderschaft (MB)

Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)

Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)

Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)

Partei der Nationalen Bewegung (MHP)

Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)

Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland verboten seit 1998 –

Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)

Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)

Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDAK)

Tablighi Jama`at (TJ), auch: Jama`iyat al Dawah wal-Tabligh

Tawhid Germany / Tauhid Germany / Team Tawhid Media – in Deutschland verboten seit 2014 –

Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)

Türkische Hizbulallah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbullah / Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) und Abspaltung Partizan-Flügel

Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland verboten seit 1998 –

Union der Journalisten Kurdistans (YRK)

Union der kurdischen Lehrer, Union der Lehrer aus Kurdistan (YMK)

Union Islamischer Studentenvereine in Europa (U.I.S.A.)

Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)

Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)

Vereinigung der demokratischen Jugendlichen Kurdistans (KOMALEN-CIWAN), vormals: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), früher: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)

Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Volksmujahidin Iran-Organisation (MEK)

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)

Wahrheit im Herzen (DWIH)

Yatim Kinderhilfe e. V.

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayem) DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg

Politically Incorrect Gruppe München (PI-München)

Reichsbürgerbewegung (bspw. Exil-Regierung Deutsches Reich, Bundesstaat Bayern, Heimatgesellschaft Gemeinde Chiemgau) und sog. Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)

Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen"

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes - BeamStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. 1 BvB 151 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenstück des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteiensystem,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerberinnen/Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechnen.

Auszug aus der **Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung**

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 3. Dezember 1991 (StAnz. Nr. 49) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016

Teil I Allgemeines

1. Pflicht zur Verfassungstreue

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstausgesetz (BeamtStG) und dem Deutschen Richtergesetz

- darf in das Beamten- oder Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
- sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

2. Grundsätze für die Prüfung

2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.2 Bewerber

2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.2.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

2.3 Beamte und Richter

Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG – bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes – nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Teil II Verfahren

1. ...

2. Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.
- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:

4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.

4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:

- Islamische Republik Afghanistan
- Arabische Republik Ägypten
- Demokratische Volksrepublik Algerien
- Königreich Bahrain
- Volksrepublik Bangladesch
- Staat Eritrea
- Republik Indonesien
- Republik Irak
- Islamische Republik Iran
- Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –
- Republik Jemen
- Haschemitisches Königreich Jordanien
- Republik Kasachstan
- Kirgisische Republik
- Staat Kuwait
- Libanesische Republik
- Libyen
- Königreich Marokko
- Islamische Republik Mauretanien
- Sultanat Oman
- Islamische Republik Pakistan
- Königreich Saudi-Arabien

- Bundesrepublik Somalia
- Republik Sudan
- Arabische Republik Syrien
- Republik Tadschikistan
- Tunesische Republik
- Turkmenistan
- Republik Usbekistan
- Vereinigte Arabische Emirate.

4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung – beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.

5. - 8. ...

9. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.

Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war.

Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im klaren,
– dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
– dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift